

daß in Gott die Erkenntnis aller einzelnen erschaffenen Dinge ist, und zwar nicht allein in irgend einer Allgemeinheit, sondern auch bezüglich der Besonderheit und der individuellen Unterschiede jedes einzelnen Dinges von allen andern; ferner, daß sich auf alle einzelnen erschaffenen Dinge in ihrer Besonderheit und Unterscheidung der Wille Gottes bezieht; ferner lehrt er, daß diese Vielheit der erkannten und gewollten Dinge in Gott seiner höchsten Einfachheit keinen Eintrag thut, indem Gott alle diese vielen einzelnen Dinge in seinem eigenen einfachen Sein erkennt und will, aus welchem das Sein aller Dinge nicht bloß, inwiefern sie es alle gemein haben, sondern auch inwiefern sie sich durch ihr individuelles eigenthümliches Sein von allen andern Dingen unterscheiden, herkommt; durch dieselbe Erkenntnis und denselben Willensact, durch welchen Gott sich selbst erkennt und will, erkennt und will er auch alle erschaffenen Dinge, inwiefern sie an seinem Sein participieren. Jedes Gebet nun ist eine Erhebung des Geistes von den erschaffenen Objecten zu Gott, also eine Erhebung von der Mannigfaltigkeit der erkannten und gewollten erschaffenen Objecte zur Erkenntnis und Liebe des unerschaffenen höchst einfachen Gottes, von der Erkenntnis und Liebe des von den einzelnen erschaffenen Objecten participierten Seins zur Erkenntnis und Liebe des absoluten Seins, wie es in sich selbst ist; und da alle erschaffenen Dinge in der höchsten Einfachheit und Vollkommenheit des göttlichen Seins ihren Seinsgrund haben, so werden im Gebete alle einzelnen erschaffenen Dinge in Gott erkannt und in Gott oder um Gottes willen gewollt und geliebt, worin die Frucht und Anwendung des Gebetes, oder das Herabsteigen von Gott zu den erschaffenen Dingen besteht. Jede Erklärung der einzelnen Psalmen soll daher dazu behilflich sein, daß der Psaltierende von der Mangelhaftigkeit der einzelnen Gedanken in denselben und von den ihnen zugrunde liegenden Begriffen und Wahrnehmungen zur Erkenntnis und Liebe Gottes in seinem dreieinigen Leben aufsteige.“

Prag.

Universitäts-Professor Dr. W. Frind.

- 16) **Die Cultus-Baulast** mit besonderer Berücksichtigung der Particularrechte in Franken, dargestellt von Dr. Paul Gabriel Schmitt, Dombicar in Würzburg. gr. 8°. XVI. 408 S. Regensburg, 1888, Verlagsanstalt. M. 4.80 = fl. 2.88.

Vorliegende Schrift ist mit sehr großem Fleiße und nach sehr eingehendem Studium geschrieben. Wer über den behandelten Gegenstand sich gründlich unterrichten will — und gemäß der Wichtigkeit des Gegenstandes sollte jeder Theologe hierin gut zuhause sein —, dem können wir das Studium vorliegenden Werkes nur empfehlen. Gut kam dem Herrn Verfasser zustatten, daß ihm die Würzburger Ordinariats-Registratur offenstand, welche ihm das Studium einzelner Rechtsfälle ermöglichte, aus denen er dann seine allgemeine Rechtsanschauung bildete.

In der vielumstrittenen Frage, ob auch der Laicalzehent, d. h. jener Zehent, welcher erweislich schon vor dem Jahre 1179 in den Händen von Laien war, zu Cultusbauten concurrenzpflichtig sei, stellt sich der Verfasser (S. 148—182) auf die Seite jener, welche die Frage auf Grund eines Gewohnheitsrechtes in Franken bejahen, während sich Regierungsrath Burkhart¹⁾ gegen das Bestehen dieses Gewohnheitsrechtes ausspricht. Der bayerische oberste Gerichtshof hat sich in fünf Entscheidungen gegen, in zwei Entscheidungen für das Bestehen des fraglichen Gewohnheitsrechtes ausgesprochen. Die Frage, ob die Decimatoren vor den Pfarr-

¹⁾ Zur Lehre von der kirchl. Baupflicht. Erlangen 1884 und in Blätter für Rechtsanw. Bd. 48, p. 182.

hindern concurrenzpflichtig sind, welche die Bl. für Rechtsanw. Bd. 4, p. 100 und die Bl. f. adm. Prax. 1862, p. 4 verneinen, bejaht der Herr Verfasser (S. 188—224), und wir stehen hierin auf seiner Seite.¹⁾ In der Frage, ob ein patronus simplex, der von der Kirche keine irgendwelche Einkünfte bezieht, für gewöhnliche Concurrenzfälle haupspflichtig sei, steht der Herr Verfasser auf dem Standpunkte Dr. Bötzs²⁾ und Permaneder's³⁾, welche diese Frage verneinen. Ebenso in der Frage, ob der patronus simplex bei Neubauten oder diesen gleichkommenden Hauptreparaturen sich der Baupflicht durch Aufgeben des Patronates entziehen könne, eine Frage, welche Permaneder bejaht. Dr. Uhrig bezeichnet unter Berufung auf eine Entscheidung der Congreg. Concil. vom 15. September 1827 beide Antworten für unrichtig.⁴⁾ Scharf geht der Herr Verfasser (S. 304 et sq.) dem oberstrichterlichen Erkenntnis vom 1. Februar 1873 zuleibe, welches unter Berufung auf das Tridentinum behauptet, daß die Baupflicht in Folge von Incorporation nur eine secundäre sei. Und bis zu einem gewissen Grade mit Recht, denn die Incorporationen stammen aus der Zeit vom 9.—16. Jahrhunderte, demnach muß auch die Last, welche auf den Incorporationen ruht, nach dem vortridentinischen, nicht nach dem tridentinischen Rechte beurtheilt werden. Und nach dem vortridentinischen Rechte, behauptet der Verfasser, gibt es nur eine primäre, keine secundäre Baulast, folglich sei auch die Baulast in Folge der Incorporation eine primäre. Wenn die incorporierende Dignität oder Corporation alles Vermögen der incorporierten Kirche oder Pfründe an sich genommen hat, dann geben wir dem Herrn Verfasser Recht; bei den incorporierten Pfründen wird das sogar die Regel sein, dem Vicarius wurde nur die congrua sustentatio belassen, alles andere Vermögen nahm die incorporierende Corporation an sich, und darum hatte diese und hat noch ihr Rechtsnachfolger die primäre Baulast an solchen Pfründengebäuden. Dagegen den Kirchen wurde ungeachtet der Incorporation gewöhnlich ein, wenn auch kleiner, Theil des Vermögens belassen, welcher den Zweck hatte, das Kirchengebäude baulich zu unterhalten und die Auslagen für den Gottesdienst zu bestreiten. Und in diesem Falle ist die Baupflicht in Folge von Incorporation nicht eine primäre, sondern eine secundäre.

Das Vorstehende möge dem Herrn Verfasser die Ueberzeugung verschaffen, daß wir sein Buch genau und mit großem Interesse durchgesehen haben, so daß das Lob, das wir demselben spenden, ein wohlbegründetes ist.

Straubing (Bayern).

Präsident Eduard Stingl.

17) **Geschichte des Instituts der Pfarvisitatio in Deutschland** von Dr. Max Lingg, Domcapitular, päpstl. Geheimkammerer und tgl. Lycealprofessor in Bamberg. Rempten 1888.

Dieses Schriftchen von 75 Seiten ist mit großer Mühe und emsigem Fleiße geschrieben und ist sehr geeignet, die Pfarvisitatio in ihrer Bedeutung erscheinen zu lassen. Wird sie in ihrer Wichtigkeit erkannt, dann wird sie auch in richtiger Weise vorgenommen und dann ist sie ein Mittel zur Verbesserung des moralischen Zustandes der Pfarreien. Wir bedauern es sehr, daß zuweilen die Visitation des Pfründevermögens durch Decane oder Nachbarnspfarren als bloße Formalität behandelt wird; dadurch werden manchmal bedauerliche Dinge möglich, und der Staat nimmt daraus, daß die Visitationen von Seite der geistlichen Personen nicht mit der nöthigen

¹⁾ Stingl, Verwalt. d. kath. Pfarramtes, p. 863. — ²⁾ Bl. f. Rechtsanw. Bd. VIII, p. 305. — ³⁾ Kirchl. Baul. § 17. — ⁴⁾ Juristische Umschau f. d. kath. Deutschland. Bd. III, p. 37.